§ 33 MAVO - Zustimmung

1. Dienstgeber informiert vollständig und beantragt die Zustimmung der MAV zu der vorgesehenen Maßnahme

2. MAV-Vorsitzender prüft die Informationen und fordert ggf. gemäß § 26 Abs. 2 MAVO die Einsicht / Vorlage von Unterlagen

3. MAV-Vorsitzender lädt rechtzeitig unter Nennung der Tagesordnung zur MAV-Sitzung ein. Die MAV entscheidet durch Beschluss.

- MAV stimmt zu: DG kann die Maßnahme wie vorgesehen durchführen
- MAV tut nichts: DG kann die Maßnahme nach Ablauf der Wochenfrist durchführen
- MAV erhebt inhaltlich begründete Einwendungen

4. DG verzichtet auf die Umsetzung der Maßnahme
   DG lädt zur Einigungsverhandlung

5. Maßnahme wird beraten, ggf. modifiziert - MAV stimmt zu.
   Maßnahme wird beraten - MAV erhält Einwendungen aufrecht

6. DG setzt Maßnahme um
   MAV erklärt Zustimmungsverweigerung innerhalb von drei Tagen nochmals an DG

7. DG verzichtet auf Umsetzung der Maßnahme
   DG beantragt bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht / der Einigungsstelle, die fehlende Zustimmung der MAV zu ersetzen

Wolfram Schiering Stand Juli 2014